

## Tronnier

---

**Von:** Tronnier  
**Gesendet:** Montag, 19. Februar 2024 09:08  
**An:** 'Christian Sehnke'  
**Betreff:** AW: [EXTERN] Rückfrage Protokoll FA Haselau vom 15.11.2023

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Hallo Christian,

es sind drei Flüchtlinge in der Kindertagesstätte und vier Flüchtlinge in der Grundschule.

Wenn Du einverstanden bist, würde ich diesen Mailverlauf als Anlage unter TOP 4 in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses einfügen. So könnte über eine Protokolländerung entschieden werden.

Viele Grüße

Stephan

## Herr Tronnier

Fachbereich Finanzen



Amt Geest und Marsch Südholstein  
Der Amtsdirektor  
Wedeler Chaussee 21  
25492 Heist

Tel.: +49 4122 854 168, Fax: +49 4122 854 268

E-Mail: [s.tronnier@amt-gums.de](mailto:s.tronnier@amt-gums.de)

E-Mail Poststelle: [info@amt-gums.de](mailto:info@amt-gums.de)

(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

**Elektronische Rechnungsstellung bitte grundsätzlich an [rechnung@amt-gums.de](mailto:rechnung@amt-gums.de).**

Internet: <http://www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de>

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung!

---

**Von:** Christian Sehnke <christian@sehnke.de>  
**Gesendet:** Montag, 12. Februar 2024 21:42  
**An:** Tronnier <s.tronnier@amt-gums.de>  
**Betreff:** [EXTERN] Rückfrage Protokoll FA Haselau vom 15.11.2023

Hallo Stephan,

ich konnte bei der letzten Sitzung des FA ja leider nicht dabei sein und habe jetzt bei der Durchsicht des Protokolls nochmal eine Verständnisfrage zu Punkt 11:

-----  
Wilfried Plüschau erkundigt sich nach der Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, die die Grundschule und die Kindertagesstätte in Haseldorf besuchen. Außerdem interessiert er sich für die Finanzierung der entsprechenden Kosten. Seiner Ansicht nach müsste der Bund hier eine Finanzierung sicherstellen.

**Nachträglicher Hinweis der Verwaltung:**

Die Grundschule wird von 8 Kindern mit Migrationshintergrund besucht.  
Die Kindertagesstätte wird von 9 Kindern mit Migrationshintergrund besucht. Besondere Abrechnungsmodalitäten gibt es nicht.

-----  
Ich verstehe den Begriff "Migrationshintergrund" in diesem Kontext nicht. Ich vermute, Wilfried meinte "Flüchtlinge", oder sowas.

In meinem Sprachverständnis bedeutet Migrationshintergrund, dass jemand durchaus deutscher Staatsbürger sein kann, aber z.B. seine Eltern irgendwann mal aus dem Ausland eingewandert sind.

Das passt auch mit dem, was man auf Wikipedia so liest:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Migrationshintergrund>

Das hat also erstmal gar nichts mit dem Bezug irgendwelcher staatlichen Leistungen zu tun.

Wenn Wilfried sich "...für die Finanzierung der **entsprechenden** Kosten" interessiert und auch den "Bund" als verantwortlich sieht, muss er also etwas anderes gemeint haben.

Wie also hat die Verwaltung das interpretiert? Der Begriff wird ja sogar in der Antwort aufgegriffen, aber welche Definition ist dann von der Verwaltung gemeint??

Danke für Aufklärung und viele Grüße,  
Christian

--  
Christian Sehnke  
Altendeicher Chaussee 39  
25489 Haselau  
Mobil: 01577 3853804

## Gemeinde Haselau

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0435/2024/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.02.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

### Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

#### Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Haselau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgabenrechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Haselau hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt. Die Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2023 ist zur Kenntnis zu nehmen.

#### Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

**Fördermittel durch Dritte:**

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Haselau für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

---

Bröker  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Haselau für 2024 sowie Einnahme- und Ausgaberechnung 2023.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Haselau  
 Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2024



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1				5			
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.900,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	9.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.300,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	550,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	3.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	3.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	300,00 €		13	Sonstige Ausgaben	1.150,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	2.200,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	15.700,00 €		8-15	Gesamtausgaben	15.700,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2024	22.567,66 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Voraussichtlicher Stand der Rücklage am 31.12.2024	22.567,66 €

Die Gesamtplanung für das Haushaltsjahr 2024 von der Versammlung der Wehr am 08.01.2024 einstimmig genehmigt.

Kassenwart: J. Köhler

Wehrführer: D. Koppmann

Haselau, den 09.01.2024

## Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Haselau Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1		3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.141,66 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	11.137,59 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.569,05 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	431,90 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	4.815,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	490,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	754,93 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	1.701,61 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	1.192,09 €	
5	Sonstige Einnahmen	611,21 €		13	Sonstige Ausgaben	1.155,70 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.666,94 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	656,74 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>15.162,21 €</b>		8-15	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>15.162,21 €</b>	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens Wehr Gesamt am 01.01.2023	23.224,40 €
Entnahme	656,74 €
Zuführung	- €
<b>Aktueller Stand des Sondervermögens</b>	<b>22.567,66 €</b>

Stand des Sondervermögens Einsatzwehr am 01.01.2023	5.799,13 €
Entnahme	295,66 €
Zuführung	- €
<b>Aktueller Stand des Sondervermögens</b>	<b>5.503,47 €</b>

Stand des Sondervermögens Jugendwehr am 01.01.2023	5.454,16 €
Entnahme	365,65 €
Zuführung	- €
<b>Aktueller Stand des Sondervermögens</b>	<b>5.088,51 €</b>

Stand des Sondervermögens Musikzug am 01.01.2023	11.971,11 €
Entnahme	- €
Zuführung	4,57 €
<b>Aktueller Stand des Sondervermögens</b>	<b>11.975,68 €</b>

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

**Haushaltsjahr 2023 von der Versammlung der Wehr am 02.02.2024 einstimmig genehmigt.**

Haselau den 02.02.2024

Kassenwart: J. Kähler

Wehrführer: D. Koppmann

## Gemeinde Haselau

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0438/2024/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.02.2024
Bearbeiter: Willers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	07.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich

**Antrag auf Anpassung der Gebührenhöhe Deekenhörn**

**Sachverhalt:** Aufgrund des Wechsels des Reinigungsunternehmens ist der Kostensatz für die Reinigung der Freizeitfläche Deekenhörn gestiegen. Dadurch werden die Reinigungskosten, aktuell liegen diese bei 58,60€, nicht mehr durch die Nutzungsgebühren z.B. bei Kleingruppen abgedeckt, siehe beigefügte Anlage.

**Stellungnahme der Verwaltung: /**

**Finanzierung:** Bei Anpassung der Nutzungsgebühren erhöhen sich die Einnahmen der Gemeinde. Andernfalls steigt das Defizit der Gemeinde für die Freizeitfläche Deekenhörn an.

**Fördermittel durch Dritte: /**

**Beschlussvorschlag:** Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die bisherigen Richtlinien anzupassen und die Nutzungsgebühren auf \_\_\_\_\_ € zu erhöhen.

\_\_\_\_\_  
Bröker

**Anlagen:** Satzung



## I. Nachtrag

zu den Richtlinien über die Nutzung des Naherholungs- und  
Freizeitgeländes Deekenhörn in der Gemeinde Haselau

Es wird folgender I. Nachtrag zu den Richtlinien über die Nutzung des Naherholungs- und Freizeitgeländes Deekenhörn vom 28.05.2009 geschlossen:

**Artikel 1**

Neufassung des § 4 Ziffer 1

## 1. Nutzung des Geländes und des WC-Containers

1.1	Kinder- und Jugendgruppen bis 14 Jahre	50,00 €
1.2	Kinder- und Jugendgruppen bis 18 Jahre	50,00 €
1.3	Sonstige Gruppen bis 20 Personen	100,00 €
1.4	Gruppen mit mehr als 20 bis 50 Personen	125,00 €
1.5	Gruppen mit mehr als 50 bis 100 Personen	150,00 €
1.6	Gruppen mit mehr als 100 Personen je angefangene 25 Personen ein weiterer Betrag in Höhe von	25,00 €
1.7	Ortsansässige Vereine und Verbände	50,00 €

Über den Erlass oder Teilerlass von Gebühren aus sozialen Gründen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

Die übrigen Bestimmungen der Richtlinien bleiben unverändert.

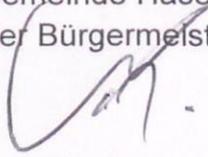
**Artikel 2**

Neufassung des § 5

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Haselau, 20.11.2019



Gemeinde Haselau  
Der Bürgermeister  
  
(Bröker)  
Bürgermeister



**Gemeinde Haselau****Berichtswesen****Vorlage Nr.: 0436/2024/HAS/en**

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.02.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich

**Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und Umlageaufwendungen der Gemeinde****Sachverhalt:**

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 als Anlage beigelegt. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 sieht ein Defizit in Höhe von 75.400 € vor.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Es wurde die vorläufige Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs sowie die Höhe der Amtsumlage aus dem Entwurf des Amtshaushalts 2024 berücksichtigt.

---

Bröker  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Gemeinde



16.02.2024

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Haselau  
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2024	Sollwert 2024	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2023
<u>Erträge:</u>				
Grundsteuer A	25.400,00 €	25.559,89 €	159,89 €	25.419,11 €
Grundsteuer B	138.500,00 €	138.819,02 €	319,02 €	138.501,75 €
Gewerbsteuer	319.500,00 €	319.500,00 €	- €	382.814,86 €
Hundesteuer	10.700,00 €	10.578,50 €	- 121,50 €	10.775,50 €
Sonderausgleich	75.100,00 €	75.600,00 €	500,00 €	74.772,00 €
Schlüsselzuweisungen	308.700,00 €	299.448,00 €	- 9.252,00 €	272.436,00 €
Einkommensteueranteile	762.400,00 €	762.400,00 €	- €	760.281,00 €
Umsatzsteueranteile	45.000,00 €	45.000,00 €	- €	43.626,00 €
<u>Aufwendungen:</u>				
Gewerbsteuerumlage	32.000,00 €	32.000,00 €	- €	39.063,00 €
Kreisumlage	482.600,00 €	479.799,21 €	2.800,79 €	527.492,37 €
Amtsumlage	322.900,00 €	366.678,00 €	- 43.778,00 €	326.100,00 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			<b>- 49.371,80 €</b>	



## Gemeinde Haselau

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0437/2024/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.02.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2023

#### Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2023 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau für das laufende Haushaltsjahr 2023 und eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

#### Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2023 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haselau werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

---

Bröker  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,  
Deckungskreisübersicht.

<b>0001:</b>	<b>Gemeindeorgane Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111000		0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 111100		30.000	0,00	30.000,00	0,00	0,00	23.590,97	0,00	6.409,03
Summe		30.000	0,00	30.000,00	0,00	0,00	23.590,97	0,00	6.409,03

Summe Verfügbar

6.409,03

<b>0003:</b>	<b>Gebäudemanagement Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111300		32.300	0,00	32.300,00	0,00	0,00	28.800,33	0,00	3.499,67

Summe Verfügbar

3.499,67

<b>0004:</b>	<b>Liegenschaftsverwaltung Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 111310		700	0,00	700,00	0,00	0,00	177,21	0,00	522,79

Summe Verfügbar

522,79

<b>0007:</b>	<b>Brandschutz Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 126000		38.700	0,00	38.700,00	0,00	0,00	50.581,55	0,00	-11.881,55

Summe Verfügbar

-11.881,55

<b>0008:</b>	<b>Schulen Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 211100		148.300	0,00	148.300,00	0,00	0,00	130.149,32	0,00	18.150,68
Summe 217000		50.000	0,00	50.000,00	0,00	0,00	59.152,81	0,00	-9.152,81
Summe 218200		220.200	0,00	220.200,00	0,00	0,00	239.846,38	0,00	-19.646,38
Summe 221000		10.000	0,00	10.000,00	0,00	0,00	17.102,01	0,00	-7.102,01
Summe		428.500	0,00	428.500,00	0,00	0,00	446.250,52	0,00	-17.750,52

Summe Verfügbar

-17.750,52

<b>0020:</b>	<b>Tageseinrichtungen für Kinder Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 365000		634.200	0,00	634.200,00	0,00	0,00	645.972,38	0,00	-11.772,38

Summe Verfügbar

-11.772,38

<b>0027:</b>	<b>Gemeindestraßen Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 541000		169.400	0,00	169.400,00	0,00	0,00	156.658,98	0,00	12.741,02

Summe Verfügbar

12.741,02

<b>0028:</b>	<b>Parkanlagen und öffentliches Grün Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 551000		28.800	0,00	28.800,00	0,00	0,00	12.070,59	0,00	16.729,41

Summe Verfügbar

16.729,41

<b>0032:</b>	<b>Umlagen Ergebnishaushalt</b>
	<b>Deckungskreistyp: echte gegenseitige Deckung Berechtigung bei unechter Deckung: Summe der Mehreinzahlungen berechtigen...</b>

Konto	Bezeichnung	Ansatz	Reste-VJ	Gesamt	Sperren	Aufträge	Angeordnet	Vorm.AO	Verfügbar
Summe 611000		885.400	0,00	885.400,00	0,00	0,00	883.339,81	0,00	2.060,19

Summe Verfügbar

2.060,19

# Haushaltsüberschreitungen Haselau 2023

# TOP Ö 8

Md.	P	SK	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	DK	Begründung	zu genehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
11	111100	54410000	Gemeindeorgane	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	800,00	1.278,33	-478,33	0001	Umlage KSA 2 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	111300	52110000	Gebäudemanagement	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	14.000,00	15.368,96	-1.368,96	0003	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	111300	78510000	Gebäudemanagement	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	536.700,00	524.744,51	-3.008,16		Erweiterung Kindertagesstätte	3.008,16 €	0,00 €	3.008,16 €
11	121000	54310000	Statistik und Wahlen	Geschäftsaufwendungen	2.200,00	2.213,95	-13,95		-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	126000	52510000	Brandschutz	Haltung von Fahrzeugen	8.000,00	15.781,34	-7.781,34	0007	Reparaturen, Wartung	7.781,34 €	0,00 €	7.781,34 €
11	126000	52610000	Brandschutz	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	5.000,00	6.131,80	-1.131,80	0007	-	1.131,80 €	0,00 €	1.131,80 €
11	126000	52710000	Brandschutz	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.800,00	10.832,81	-7.032,81	0007	Prüfung Atemschutz	7.032,81 €	0,00 €	7.032,81 €
11	126000	54210000	Brandschutz	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	6.900,00	6.964,66	-64,66	0007	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	126000	54310000	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	1.200,00	1.820,91	-620,91	0007	-	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	211100	54521000	Grundschule	Schulkostenbeiträge	12.000,00	19.408,32	-7.408,32	0008	Erhöhung Beitragssatz	7.408,32 €	0,00 €	7.408,32 €
11	217000	54521000	Gymnasium	Schulkostenbeiträge	50.000,00	59.152,81	-9.152,81	0008	Erhöhung Beitragssatz	9.152,81 €	0,00 €	9.152,81 €
11	218200	54521000	Gemeinschaftsschule	Schulkostenbeiträge	110.000,00	129.663,56	-19.663,56	0008	Erhöhung Beitragssatz	19.663,56 €	0,00 €	19.663,56 €
11	221000	54521000	Förderschule	Schulkostenbeiträge	10.000,00	17.102,01	-7.102,01	0008	Erhöhung Beitragssatz	7.102,01 €	0,00 €	7.102,01 €
11	365000	53186000	Kindertagesstätten	Zuschuss Tagespflege	31.000,00	42.116,91	-11.116,91	0020	-	11.116,91 €	0,00 €	11.116,91 €
11	365000	54520000	Kindertagesstätten	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit Gemeinden (GV)	186.000,00	187.395,50	-1.395,50	0020	-	1.395,50 €	0,00 €	1.395,50 €
11	541000	54410000	Gemeindestraßen	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00	74,24	-74,24		Versicherung Tempomessgerät	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	541000	78520000	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	32.867,07	-32.867,07		WBV Kleiner Landweg	32.867,07 €	0,00 €	32.867,07 €
					<b>977.600,00</b>	<b>1.072.917,69</b>	<b>-110.281,34</b>			<b>107.660,29</b>	<b>0,00</b>	<b>107.660,29</b>



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn  
 Amtsdirektor  
 des Amtes Geest und Marsch Südholstein  
 Wedeler Chaussee 21  
 25492 Heist

*Wu 2/12.24*  
*Wu 2/12.24*

Die Landrätin  
 Fachdienst Recht  
 Kommunalaufsicht  
 Ihre Ansprechpartnerin



Kurt-Wagener-Straße 11  
 25337 Elmshorn  
 Zimmer 4.150

Elmshorn, 18.12.2023

## Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Wulff,

die von der Gemeindevertretung Haselau am 05.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 liegt mir gemäß §§ 84 und 85 GO zur Genehmigung der festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine Haushaltslage Ihrer Kommune ein.

### 1. Allgemeine Haushaltslage

Nach § 85 Absatz 2 GO bedarf der Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie nach § 84 Absatz 4 GO der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. In der Regel ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen (§ 26 GemHVO i.V.m. Ziffer 2.3 des Runderlasses zu § 85 GO - Kredite vom 01.02.2022).

Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune ergeben sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie den Rücklagen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, zumindest aber ausgeglichen sein. Dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre zu betrachten.



Öffnungszeiten:  
 Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336, USt-ID-Nr. DE276727141  
 Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51  
 Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Weiterhin sollte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auch bei nicht vorhergesehenen Verzögerungen und anderen Vorkommnissen eine Umsetzung von zumindest 60 % der zur Verfügung stehenden investiven Ermächtigungen aus dem fortgeschriebenen Planansatz mittels entsprechender investiver Auszahlungen zu erwarten sein (Investitionsquote).

Eine Nichtbeachtung dieser Vorgabe bei der Haushaltsplanung kann zur Folge haben, dass der Beschluss über die Haushaltssatzung aufgrund möglicher Verfahrensfehler angreifbar werden kann.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Investitionsumsetzungsquote der Gemeinde Haselau stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd.Nr.		In TEUR
1.	voraussichtlich bis Ende 2023 aufgelaufene Defizite	0
2.	einen Jahresfehlbetrag 2024	75
3.	erwartete Defizite in den Jahren 2025 bis 2027	759
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2027 (Summe Lfd. Nr. 1-3)	834
5.	Eigenkapital Ende 2023	2.252
6.	Eigenkapital Ende 2027	1.418
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2024 bis 2027 um	1.180
		In TEUR
8.	eine Verschuldung Anfang 2024	553,6
9.	eine Verschuldung Ende 2027	2.786,2
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2024	553,6
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2024	2.118
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2027	4.273
13.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2023	0
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2024	553,6
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2024	2.118
16.	Investitionsumsetzungsquote 2021 - 2022	18,32 % / 34,60 %

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Haselau noch gegeben ist.

Die Investitionsumsetzungsquote (s. Ziff. 16) ist nicht erfüllt. Am Ende eines Haushaltsjahres sollte das veranschlagte Geld im Interesse von Vermögenserhalt und -ausbau auch investiert sein. Steht die Investitionsplanung mit § 10 GemHVO nicht in Einklang, ist der Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit verletzt. Eine wirklichkeitsnahe Veranschlagung für die Folgejahre wird ausdrücklich erwartet. Von Maßnahmen für 2024 wird abgesehen, da dieses Instrument erst im Haushaltsjahr 2024 in dieser Form eingeführt wurde.

Da sich die Defizite in der Summe weiterhin negativ, besteht weiterhin eine dringende Notwendigkeit zur Sanierung des Haushalts.

Dies zeigt sich insbesondere an der Tatsache, dass bis zum Ende der Mittelfristplanung keine ausgeglichenen Haushalte dargestellt werden können.

Die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ist dem Haushaltskonsolidierungserlass 2023 vom 05.09.2023 zu entnehmen. **Vor dem Hintergrund der auch in den kommenden Jahren ausgewiesenen Defizite ist es notwendig, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage und zur Konsolidierung über den Inhalt dieses Erlasses hinaus zu treffen.**

**Der Hinweis, dass die Gemeinde sich im 1. Quartal 2024 mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschäftigen wird, wird zur Kenntnis genommen verbunden mit der Bitte um Information der daraus gewonnenen Erkenntnisse. Gleiches gilt für eine ausdrücklich begrüßte Anhebung von Realsteuerhebesätzen.**

Der Bereich der freiwilligen Leistungen an Vereine und Verbände soll einer ständigen Prüfung unterliegen. Eine Erhöhung freiwilliger Leistungen ist bei dauerhaft ausgewiesenen Defiziten nicht hinnehmbar.

## 2. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2024

Den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich dennoch auf Grund rechtlicher und faktischer Erfordernisse genehmigt. Von Kürzungen habe ich abgesehen.

Ebenfalls genehmige ich den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Ich verbinde mit der Genehmigungsentscheidung die Erwartung, dass die Gemeinde Haselau ihre Investitionsplanung überprüft und Konsolidierungsanstrengungen unternimmt, um die dauernde Leistungsfähigkeit wieder herzustellen zu erhalten.

Eine Kreditgenehmigung für die Folgejahre kann aktuell nicht uneingeschränkt in Aussicht gestellt werden. Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



GO = Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in aktueller Fassung

GemHVO = Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) in aktueller Fassung



## Gemeinde Haselau

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0432/2024/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 31.01.2024
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	11.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	21.03.2024	öffentlich

### Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Haselau weist in ihrem Haushaltsplan 2024 ein Defizit in Höhe von 75.400 € aus. Grundstücksveräußerungen führen dazu, dass der Betrag moderat ausfällt. In den Folgejahren sind deutlich höhere Defizite zu erwarten.

Gemäß § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Sicherung des Haushaltsausgleichs hat Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Die Kommunalaufsicht sieht die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den Folgejahren als gefährdet an. Sollte die dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben sein, wäre die Aufsichtsbehörde gezwungen, vorgesehene Kreditaufnahmen zu kürzen oder zu versagen. Investitionen könnten nicht wie geplant umgesetzt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten, sind Konsolidierungsmaßnahmen vorzunehmen. Als Grundlage für die Überprüfung der Aufwendungen und die Ausschöpfung von Ertragspotenzialen übersendet das Innenministerium mit dem Haushaltskonsolidierungserlass jährlich eine aktualisierte Hinweisliste (**Anlage 1**).

Die gesamte Hinweisliste sollte daraufhin überprüft werden, welche Maßnahmen auf die Gemeinde zutreffen und umgesetzt werden können. Die Kommunalaufsicht fordert sogar Konsolidierungsmaßnahmen über den Inhalt dieses Erlasses hinaus. Eine Zunahme freiwilliger Leistungen sei in einer defizitären Haushaltslage nicht hinnehmbar.

Sollten Jahresrechnungen trotz Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen sein, besteht nach dem Verbrauch der Ausgleichsrücklage die Möglichkeit, Fehlbetragszuweisungen zu beantragen. Diese Zuweisungen können Gemeinden

nur zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten. Bei der Feststellung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, die durch Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können oder die durch eigene Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden.

Die Mittel für die Fehlbetragszuweisungen stammen ebenfalls aus dem solidarischen System des Finanzausgleichs. Zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist es deshalb erforderlich, dass die Voraussetzungen eng ausgelegt werden. Damit Gemeinden überhaupt antragsberechtigt sind, müssen die Steuerhebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer den Vorgaben der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen (**Anlage 2**) entsprechen.

Besondere Beachtung verdienen die Ziffern 1 und 2 der Hinweisliste aus dem Haushaltskonsolidierungserlass. In den Anträgen zu Fehlbetragszuweisungen ist zu diesen Punkten der Umsetzungsstand anzugeben. Ergänzend ist ein umfangreicher Fragebogen zu verschiedenen Haushaltsstrukturdaten auszufüllen.

**Finanzierung:**

In der nachfolgenden Tabelle wird das Aufkommen verschiedener Steuererträge mit dem entsprechenden Konsolidierungspotenzial dargestellt:

	<b>Satz aktuell</b>	<b>Aufkommen 2023</b>	<b>Satz lt. Erlass</b>	<b>Aufkommen nach Erhöhung</b>	<b>Mehrertrag</b>	<b>Anhebung in %</b>
Grundsteuer A	330%	25.419,11 €	380%	29.270,49 €	3.851,38 €	15,2
Grundsteuer B	330%	138.501,75 €	425%	178.373,47 €	39.871,72 €	28,8
Gewerbesteuer	350%	382.814,86 €	380%	415.627,56 €	32.812,70 €	8,6
Hundesteuer	87 €	10.775,70 €	120 €	14.863,03 €	4.087,33 €	37,9
		557.511,42 €		638.134,55 €	<b>80.623,13 €</b>	

Das Land macht immer wieder darauf aufmerksam, dass die Steuerhebesätze in Schleswig-Holstein deutlich unter dem Durchschnitt aller Flächenländer liegen.

Für das Freizeitgelände Deekenhörn erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. Auch hier sollte überprüft werden, ob eine Anhebung möglich ist.

**Weitere Konsolidierungsmöglichkeiten können aus den gemeindlichen Gremien benannt werden.**

**Fördermittel durch Dritte:**  
Entfällt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2025. Aufgrund der Grundsteuerreform werden für die Neuberechnung der Hebesätze die berechneten „Aufkommen nach Erhöhung“ zu Grunde gelegt. Sofern das Innenministerium bereits neue Mindesthebesätze bekannt gegeben hat, sollen diese für die Planung 2025 zu Grunde gelegt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer auf 380 % für das Haushaltsjahr 2025. Sofern das Innenministerium einen neuen Mindesthebesatz bekannt gegeben hat, soll dieser für die Planung 2025 zu Grunde gelegt werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung des Hundesteuersatzes auf 120 € für den ersten Hund ab 2025. Eine entsprechende Satzung soll den gemeindlichen Gremien vorgelegt werden.

...

---

Bröker  
(Bürgermeister)

**Anlagen:**

Haushaltskonsolidierungserlass, Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen.



Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000  
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichts- und  
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 307-72075/2023  
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann  
Meike.paulmann@im.landsh.de  
Telefon+49 431 988 3129  
Telefax: +49 431 988 6 143129

Per E-Mail

5. September 2023

## **Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)**

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verbessert. Dennoch müssen die Kommunen weiterhin eine umsichtige Haushaltspolitik führen, um den sich stetig verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Preise bei der Wärme- und Stromversorgung schließe ich mich der Empfehlung des Landesrechnungshofs an, Kosteneinsparungen durch ein leistungsfähiges Gebäude- und Energiemanagement in den Vordergrund auch von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu stellen.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2021 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlun-

gen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 7. September 2022 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 zu nutzen.

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2023 zu verwenden. Für die Anerkennung von Fehlbeträgen weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für **unvermeidliche** Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Gez.

Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Postfach 31 80  
24030 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VI 2 -  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

## **Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen <sup>1 2 3 4</sup>**

### Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	5
4. Hinweise .....	11

### 1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

---

<sup>1</sup> Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **7. September 2022** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

<sup>2</sup> Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

<sup>3</sup> Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → [Finanzen](#) zu finden.

<sup>4</sup> Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **23. März 2023**, <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzuschließen (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, **Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum**

## **Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).**

- 1.24 **Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)**
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022](#)
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 1.28 Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „[Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen](#)“. **Hinweis für 2023: Das Projekt wird derzeit evaluiert.** – Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.
- 1.29 Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.
- 1.30 Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen (**Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

## 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule

- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
- 2.16 Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer [4.10](#) und [4.11](#) dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschu-

len sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).

- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe [Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften](#)
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs), siehe auch Ziffer 4.13
- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.
- 2.40 Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, **Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

### 3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes

- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätin und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggfls. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.

- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Erträge (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. **Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der Landesrechnungshof im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022.**
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiun-

- gen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.27 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.28 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.29 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
- 3.30 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. **Laut Erhebungen des Landesrechnungshofs rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtlich korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.**
- 3.31 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.32 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.33 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.34 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss

- des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.36 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.37 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.38 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.39 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.
- 3.40 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
  - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
  - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
  - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.41 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.42 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.43 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)

- 3.44 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.45 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.46 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.47 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen [im Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022](#) zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.
- 3.48 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer [2.1](#), [2.2](#) und [2.3](#) dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.49 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.50 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.51 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.52 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.53 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.54 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Gründen der Transparenz als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt (s. Anlage)
- 3.55 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.56 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.

- 3.57 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.
- 3.59 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.
- 3.60 Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).

#### 4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Erträge und

- Einzahlungen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein ([Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#)). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmehausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.
- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. Seite 286), müssen die Standortgemeinden bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.
- 4.13 **Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren ausgegliederten Einheiten.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>		
2.	einen Jahresüberschuss 20... <sup>3</sup>		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... <sup>3</sup>		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... <sup>5</sup> (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) <sup>6</sup>		
7.	Eigenkapital Ende 20... <sup>1</sup>		
8.	Eigenkapital Ende 20... <sup>5</sup>		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... <sup>3</sup>		
12.	eine Verschuldung Ende 20... <sup>5</sup>		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... <sup>3</sup>		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>3</sup>		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>5</sup>		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... <sup>1</sup>		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... <sup>3</sup>		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... <sup>3</sup>		

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

## Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 3. Januar 2019

- IV 307 - -

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird bestimmt:

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.
- 1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.
- 1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen zu berücksichtigen.

#### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Absatz 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

## **2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische kreisangehörige Gemeinden und Kreise.

## **2.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.
- 2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.
- 2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.
- 2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.
- 2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller
- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
  - die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
  - die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.
- 2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Das gilt nicht, wenn die vorgenannten

Mittel im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt werden.

## **2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung**

### **2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen**

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

### **2.4.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen**

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

## **2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung**

### **2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen**

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur

Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

### **2.5.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen**

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.5.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **2.6 Verfahren**

### **2.6.1 Antrag**

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

### **2.6.2 Fristen**

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

(3) Anträge von den Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellung-

nahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

### **2.6.3 Mindestbetrag**

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständige Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

### **2.6.4 Auszahlung**

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

## **2.7 Sonstige Bestimmungen**

(1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.

(2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

## **3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG**

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

### **3.1 Gegenstand der Förderung**

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten

- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

### **3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

### **3.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.
- 3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass ab 1. Januar 2019 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt worden sind sowie ab 1. Januar 2020 für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent.
- 3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.
- 3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.
- 3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit Auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g GO vom 23. Januar 2017 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- 3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

### **3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.
- 3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

## **3.5 Verfahren**

### **3.5.1 Antrag, Fristen**

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **3.5.4 Auszahlung**

Sonderbedarfszuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfszuweisungen.

### **3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

### **3.6 Sonstige Bestimmungen**

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).

Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H- S. 1262) außer Kraft.